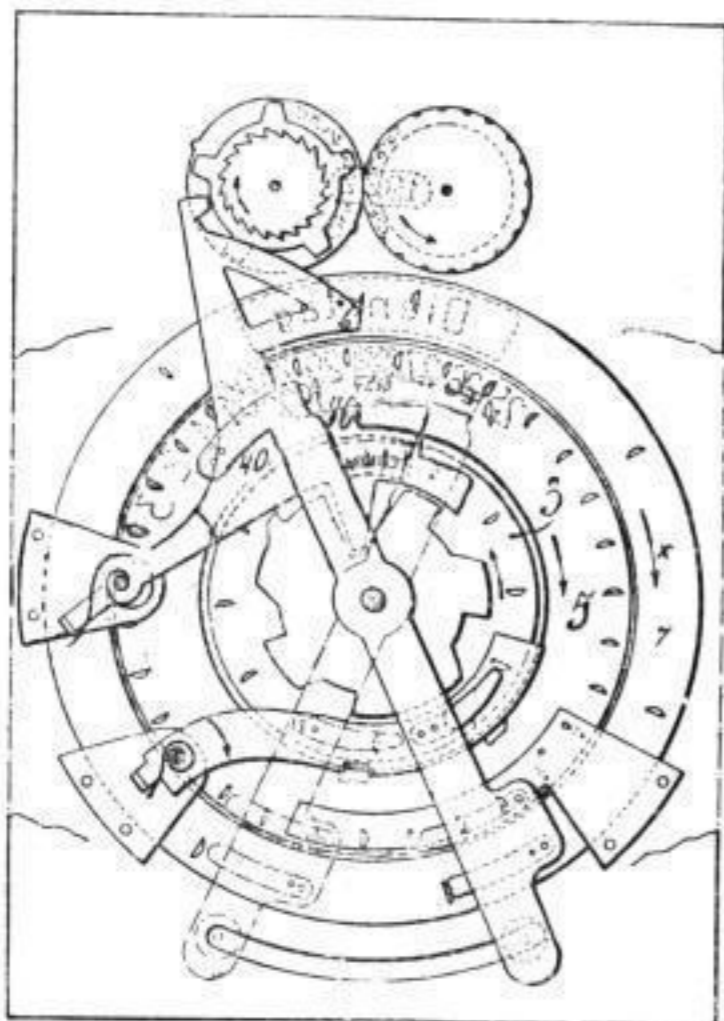


Kl. 83a, Gruppe 51. Nr. 402780 vom 20. April 1924. Kienzle Uhrenfabriken, A.-G., Schwenningen a. N.

Verbindung zwischen Uhr und an diese anklappbarem Stützfuß. Das über den Anschlag (4) hervorstehende Ende (3) des Fußes (1) greift in das Gehäuse (5) hinein und ist mit einer innen am Gehäuse befestigten Feder (7) verbunden, die den Fuß in der Stützlage zu halten sucht.

Kl. 83a, Gruppe 78. Nr. 402781 vom 15. Dezember 1922. Alois Plötz in Röhrsdorf bei Zwickau (Tschecho-Slowakei)

Kalenderwerk mit mechanischer Einstellung der Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresdaten. Die Erfindung wird gekennzeichnet durch den staffelförmigen Ausschalter (40), der beim Uebergang von dem letzten Tag eines Monats auf den



ersten Tag des folgenden Monats mehr oder weniger fortschaltend wirkt, wie dies der jeweiligen Stellung eines einstellbaren, von der Monatsscheibe (3) aus einzuregelnden Ausschalters (40) entspricht, der die Bahn des Reglerzahnes (46) vollkommen freigibt bzw. sie in verschiedenem Umfange abdeckt, je nach der notwendigen, verschieden großen Vorstellung des Daturinges (5) bei dem Uebergange von Monaten mit 28, 29, 30 und 31 Tagen auf den nachfolgenden Monat.

Zahlungsbedingungen der Fachgruppen Großuhren und Taschenuhren

des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie. Ab 28. November 1924.

In der letzten Vollsitzung wurde der Wortlaut der Zahlungsbedingungen endgültig wie folgt festgelegt:

1. Die Preisstellung für Großuhren und Taschenuhren erfolgt in der Weise, daß hierfür Grundpreise festgelegt sind. Diese Grundpreise verstehen sich in Reichsmark; eine Reichsmark = 1 : 2790 kg Feingold (§ 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924).

2. Sofern kein kürzeres Zahlungsziel vereinbart ist, hat die Zahlung 45 Tage ab Rechnungstag rein netto zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungstag werden 2% Skonto gewährt.

Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des von den Großbanken für nicht vereinbarte Reichsmarkkredite erhobenen Prozentsatzes in Rechnung gebracht. — An Diskontspesen wird der jeweilige Reichsbankdiskontsatz in Rechnung gestellt.

3. Zahlungen in ausländischen Währungen sind, unter Wahrung der noch geltenden gesetzlichen Vorschriften hierüber, zulässig; sie werden gutgeschrieben zum letztbekanntesten amtlichen Geldkurs an der Berliner Börse am Eingangstag der Zahlung.

4. Als Eingangstag des Geldes gilt bei Barzahlung der Tag des tatsächlichen Geldeinganges beim Lieferanten; bei Bank- und

Postschecküberweisungen der Tag, an dem der Lieferant Gutschriftsanzeige von der Bank oder dem Postscheckamt empfängt.

5. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gilt der für den Wohnsitz des Lieferanten jeweils zuständige als vereinbart.



Großhandelspreise. Wer hat Anspruch darauf?

Ein Großhändlerschutzverband hatte mit einem Fabrikantenverband eine feste Vereinbarung getroffen, wonach die Fabrikanten nur an die Mitglieder des Schutzverbandes bzw. nur an die in die Liste der anerkannten Grossisten eingetragenen Großhändler zu den vereinbarten Großhandelspreisen liefern durften.

Nun hatte ein Großhändler, dessen Firma noch nicht lange bestand, sich vergebens bemüht, auf die Liste der anerkannten Grossisten gesetzt zu werden; der erwähnte Großhändlerschutzverband hatte dies mit dem Hinweise darauf verhindert, daß ein ganz naher Verwandter des Gesellschafters jenes Großhändlers in demselben Orte wie dieser ein Detailgeschäft der nämlichen Branche betreibe. Der in Rede stehende Großhändler sah sich schließlich, da es ihm nicht gelang, von den Mitgliedern des erwähnten Fabrikantenverbandes beliefert zu werden, veranlaßt, gegen den Großhändlerschutzverband die Klage anzustrengen, mit der er, unter der Behauptung, er werde widerrechtlich boykottiert und geschädigt, verlangte, in die Liste der anerkannten Grossisten aufgenommen zu werden.

Im Gegensatz zum Kammergericht hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger, so heißt es in den Gründen, hat keinen Anspruch auf die Ueberlassung von Waren zum Engrospreis. Die in dem Fabrikantenverbände vereinigten Fabrikanten können über ihre Erzeugnisse beliebig verfügen. Sie hatten auch das Recht, sich untereinander und mit dem beklagten Schutzverband zu dem Zweck zusammenzuschließen, um unzuverlässige Personen vom Handel mit ihren Waren fernzuhalten. Der außenstehende Grossist hat an sich kein Recht, sich in das Vertrauen des Fabrikantenverbandes einzudringen und die Aufnahme in die Liste der anerkannten Grossisten zu verlangen. Das muß auch gegenüber dem beklagten Schutzverband gelten, der auf Grund des Gegenseitigkeitsvertrages an der Seite des Fabrikantenverbandes auch dessen Interessen mit vertritt. Immerhin könnte unter besonderen Umständen die Vorenthaltung der sogenannten Vertragsware durch die beiden Verbände dem Kläger gegenüber gegen die guten Sitten verstoßen, aber nur dann, wenn die beiden Verbände, was die Herstellung und den Vertrieb der Waren anbelangt, eine gewisse Monopolstellung einnehmen würden. — Davon kann jedoch keine Rede sein; denn es gibt noch andere außerhalb des hier in Frage kommenden Verbandes befindliche Fabrikanten, von denen der Kläger kaufen kann. Sonach ist dem Kläger weder sein Emporkommen, noch seine Existenz durch die von ihm beanstandeten Maßnahmen seines Gegners unmöglich gemacht. Seine Firma ist übrigens ein neu-eingerichtetes kaufmännisches Unternehmen, das seinen Betrieb nötigenfalls auch auf andere Ware umstellen kann. Es lag auch bei ihm, sich vor Gründung des Geschäftes bei dem beklagten Verband über seine Aussichten eines Gesuches um Aufnahme in die Liste der anerkannten Grossisten zu erkundigen. Jedenfalls befindet er sich nicht in der Lage eines Arbeiters oder eines Gewerbetreibenden, dem es im Falle der Aussperrung durch den Arbeitgeberverband oder der Boykottierung durch den Lieferantenverband erheblich schwerer fallen dürfte, seine Arbeitskraft bzw. seine Fabrik- oder Werkstatteinrichtung anderweitig zu verweilen. (Reichsgericht IV. 929/23) rd.

Die Lohnbewegung in der Schwarzwälder Uhrenindustrie dürfte, nach dem „Pforzh. Anz.“, durch einen Schiedsspruch ihr Ende finden, wonach mit Wirkung vom 24. November die Mindestlöhne für gelernte Arbeiter von 47 auf 65 Pfg. erhöht werden.

Billige Taschenuhren für Rumänien gesucht. Eine rumänische Firma sucht größeren Posten billiger Taschenuhren in Stahlgehäuse. Wir geben unseren Inserenten die Adresse bei Einsendung eines Freiumschlages gern an.

Die Firma Thüringer Uhrenvertrieb, Clara Warter (Gera), ist als Schädling des legalen Uhrenhandels bekannt. Wir hatten schon mehrfach Gelegenheit, hierauf hinzuweisen. Diese Firma verbreitete in vielen Orten Thüringens Zettel, in denen sie zu Schleuderpreisen Waren anbot. Sie machte hierin und in ihrer sonstigen Reklame falsche Angaben über die Gründe ihrer niedrigen Preisberechnung. Auf Grund dieses Sachverhalts ist es jetzt gelungen, eine einstweilige Verfügung des Thüringer Landgerichts in Gera zu erwirken, durch welche der Firma Warter bei einer Strafe bis zu 1000 Mk. verboten wird, derartige täuschende Reklame zu machen.